

**Bekanntmachung der Gemeinde Karlshagen
über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3
„Wohngebiet zwischen Straße der Freundschaft und der Waldstraße“**

1.

Für das im beigefügtem Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet der
Gemarkung Karlshagen
Flur 4
Flurstücke 12/82 (teilweise) und 12/83 (teilweise)
Fläche ca. 3.000 m²

hat die Gemeindevertretung Karlshagen in der öffentlichen Sitzung am 27.05.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Wohngebiet zwischen Straße der Freundschaft und der Waldstraße“ beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich westlich der Straße der Freundschaft. Es wird im Norden durch die Wohnbebauung der Waldstraße, im Osten durch einen Spielplatz und im Süden sowie im Westen ebenfalls durch die Wohnbebauung der Waldstraße begrenzt.

2.

Ziel und Zweck der Planaufstellung

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Bauvorhabens geschaffen. Geplant ist der Neubau einer Wohnanlage mit ca. 27 Wohneinheiten. Der Bau von Ferienwohnungen soll ausgeschlossen werden.

3.

Wesentliche zu beachtende Umweltbelange

Die Planung wird nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Entsprechend § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Hierzu ist in einem ersten Planungsschritt der Nachweis zu führen, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB vorliegen.

Es ist auszuschließen, dass Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB benannten Schutzgüter, gegeben sind.

4.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und Aufforderung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB durchgeführt.

5.

Kostenübernahme

Alle im Zusammenhang mit der Planaufstellung entstehenden Kosten sind durch den Vorhabenträger zu tragen.

Vor Abschluss der Planung wird zwischen der Gemeinde Karlshagen und dem Vorhabenträger ein **Durchführungsvertrag** geschlossen, der die Eckpunkte der Planung festlegt und die Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Übernahme aller im Zusammenhang mit der Planung und Umsetzung des Vorhabens stehenden Kosten sowie die Realisierung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist regelt.

6.

Der Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Karlshagen, den 28.05.2020


Käning
Bürgermeister

Siegel

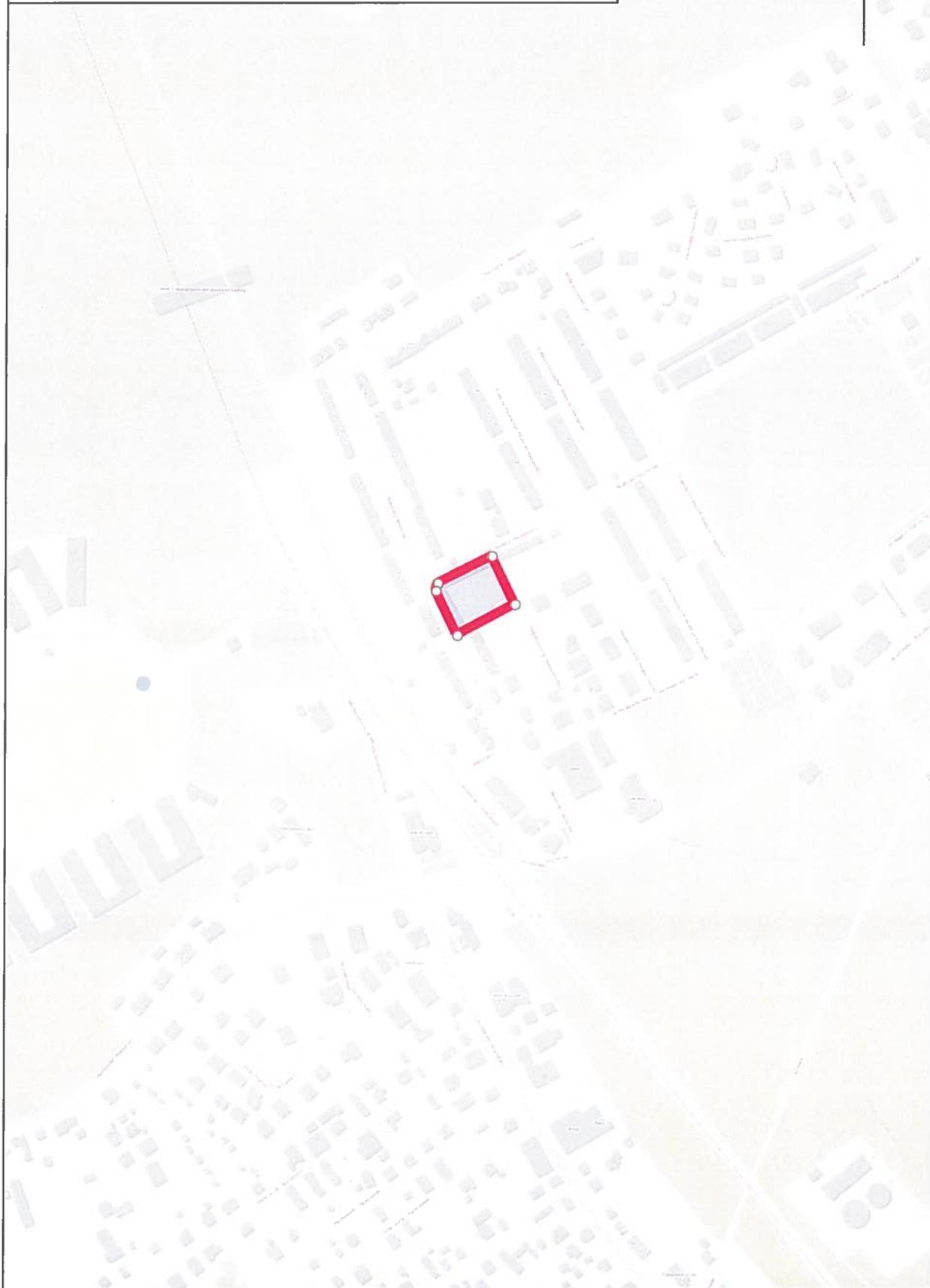


Anlage

- Übersichtsplan

Die Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage www.amtusedomnord.de veröffentlicht.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 für das
"Wohngebiet zwischen Straße der Freundschaft und
der Waldstraße" der Gemeinde Ostseebad Karlshagen**



Die Bekanntmachung erfolgte am 25.06.2020 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 25.06.2020 gez. Lachnit

